

2023

Bebauungsplan „Ober Hoffmannshaus“
Ortsgemeinde Esch
Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse



Dezember 2023

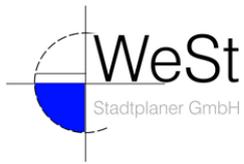
Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

zur Errichtung von Wohnbauflächen

Ortsgemeinde Esch, Verbandsgemeinde Gerolstein



Aufgestellt im Dezember 2023



WeSt Stadtplaner GmbH
Dipl.-Ing. Rolf Weber
Waldstr. 14
56766 Ulmen

Bearbeitung:

Dipl.-Umweltwiss. Laura Ehlert und M. Sc.-Ökotox. André Ehlert
Hauptstr. 56
67482 Altdorf
Tel.: 015259744617
E-Mail: andre.ehlert@posteo.de, laura.ehlert@posteo.de

Projekt:

Bebauungsplan „Ober Hoffmannshaus“
Ortsgemeinde Esch
Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

Stand:

Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Das Untersuchungsgebiet	4
3 Datengrundlage und Vorgehensweise	6
4 Rechtliche Grundlagen	7
5 Artenschutzrechtliche Bewertung der Planung gemäß § 44 BNatSchG	8
6 Zusammengefasste Maßnahmen zur artenschutzrechtlichen Konfliktvermeidung	14
7 Fazit	15
8 Literatur	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches.	4
Abbildung 2: Blick über die beiden Wiesen des Geltungsbereichs (links: nördlicher Teil, rechts: südlicher Teil).	5
Abbildung 3: Baumhecke (links) mit Vogelnest (rechts) westlich des Geltungsbereichs.	6
Abbildung 4: Umgebung des Geltungsbereichs in nördliche (links) und nordwestliche (rechts) Richtung	6

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Esch plant die Neuausweisung von Wohnbauflächen im Bereich „Ober Hoffmannshaus“. Hierzu soll ein Flächenareal westlich der Ortslage entlang der Schulstraße entwickelt werden. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und sollen als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung (Potenzialanalyse) beauftragt. Dabei wird geprüft, ob mit dem Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten auf der Fläche zu rechnen ist und ob durch die Planumsetzung eine verbotstatbeständige Betroffenheit zu erwarten ist.

2. Das Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich der Planung liegt westlich der Ortslage von Esch und erstreckt sich mit ca. 1,4 ha auf die Flurstücke 70, 71 und 111 (tlw.) der Flur 6.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches (rot); Quelle Hintergrundkarte: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lvermgeo.rlp.de/de/geodaten-geoshop/opendata/>).

Der Geltungsbereich umfasst zwei Wiesenstücke. Der nördliche, schmalere Teil ist eine mäßig artenreiche Fettwiese mit hohem Störzeigeranteil. Der südliche Teil ist eine artenarme Fettwiese mit Dominanz von Weidelgras und Klee. Beide Teilflächen sind aufgrund ihrer Ausprägung nicht gesetzlich geschützt.



Abbildung 2: Blick über die beiden Wiesen des Geltungsbereichs (links: nördlicher Teil, rechts: südlicher Teil).

Westlich grenzt der Geltungsbereich direkt an eine Baumhecke mit mittlerem Baumholz (bis BHD 40 cm) und Sträuchern. Aufgrund der Gesamtlänge von mehr als 200 m und der naturraumtypischen Gehölzartenzusammensetzung, ist die Baumhecke als weiteres schutzwürdiges Biotop zu betrachten. Bei der Begehung wurde ein Vogelnest gefunden, was zu diesem Zeitpunkt unbesetzt war. Baumhöhlen konnten nicht festgestellt werden, allerdings waren die Stammbereiche durch die Belaubung teilweise schlecht einsehbar.

Nördlich führt ein befestigter Weg entlang des Geltungsbereichs, gegenüber befindet sich ein Sportplatz. Nach Osten schließen ein Grasweg und Wohngebiete mit großen Gärten an den Geltungsbereich an. Zwischen den Grundstücken befinden sich schmale Wiesenstücke, die von Schafen beweidet werden. Nach Süden grenzt der Geltungsbereich direkt an weitere Wiesen mit ähnlicher Ausprägung wie die überplanten Flächen. Auch in westlicher und nordwestlicher Richtung liegen weitere intensiv genutzte Wiesen/Weiden sowie Ackerflächen.



Abbildung 3: Baumhecke (links) mit Vogelnest (rechts) westlich des Geltungsbereichs.



Abbildung 4: Umgebung des Geltungsbereichs in nördliche (links) und nordwestliche (rechts) Richtung

3 Datengrundlage und Vorgehensweise

Für Informationen zu Artvorkommen im Plangebiet wurde eine Abfrage des Raumes über ARTEFAKT (Landesamt für Umwelt Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz), Blattschnitt TK 25 Nr. 5605, Stadtkyll ausgeführt (Zugriffsdatum 04.12.2023). Zusätzlich wurden Abfragen zu einzelnen Arten(-gruppen) in weiteren Bereitstellungssystemen für Artvorkommen des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz genutzt: Artdatenportal (Blattschnitt TK 5 Nr. 3305580 und 3285580, Zugriffsdatum 04.12.2023), Landschaftsinformationssystem (LANIS), Artnachweise (2x2 km Raster, Gitter-ID: 3305580 und 3285580, Zugriffsdatum 04.12.2023); ArtenFinder Service Portal Rheinland-Pfalz, Artenanalyse (Zugriffsdatum 04.12.2023).

Zur Beurteilung der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet, erfolgte eine Begehung vor Ort am 02.05.2022.

4 Rechtliche Grundlagen

Die FFH-Richtlinie 92/43/EWG und die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel hierbei ist es, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren und die Bestände der Arten und deren Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ zum Schutz von Habitaten sowie die Bestimmungen zum Artenschutz, welche neben dem physischen Schutz der Arten auch den Schutz deren Lebensstätten beinhalten. Die Artenschutzregelungen gelten flächendeckend, auch außerhalb der NATURA 2000-Gebiete, sofern die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen. Die §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz, in nationales Recht um.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung bei Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gilt:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).“

Diese Verbote werden um den für Eingriffsplanungen relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt. Dementsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 unvermeidbaren Beeinträchtigungen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach § 17 zugelassen sind sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die heimischen europäischen Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie. Prüfungsrelevant sind somit folgende Arten:

- Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- Sämtliche wildlebende Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (sog. Verantwortungsarten). Diese Verantwortungsarten werden aktuell nicht berücksichtigt, da eine entsprechende Rechtsverordnung noch fehlt.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG „liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“. Weiterhin tritt das Verbot der „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände können ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich werden. Lässt sich das Eintreten der Verbotstatbestände nicht vermeiden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein, so darf sich beispielsweise der günstige Erhaltungszustand betroffener Arten nicht verschlechtern.

Eine Artenschutzprüfung kann in mehreren Stufen erfolgen:

In einer **artenschutzrechtlichen Vorprüfung/Potenzialanalyse** wird geklärt, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können und welche Arten ggf. davon betroffen sind. Hierbei werden folgende Punkte abgefragt:

- Liegt das Plangebiet im Verbreitungsraum planungsrelevanter Arten?
- Liegen geeignete Habitatstrukturen für diese Arten vor?
- Sind die Arten sensibel gegenüber den auftretenden Wirkfaktoren des Vorhabens?

Für die im Rahmen der Abschichtung ermittelten relevanten Arten wird nachfolgend geprüft, ob bei der Umsetzung des Vorhabens, ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG tangiert werden. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben bezogen auf den Artenschutz zulässig und die artenschutzrechtliche Prüfung endet damit.

Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden können, müssen **vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen** erfolgen. Hierbei findet eine vertiefende Betrachtung der betroffenen Arten mit Geländebegehungen statt. Es werden entsprechend angepasste Vermeidungsmaßnahmen formuliert sowie ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. „CEF-Maßnahmen“) geprüft, die die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- /Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten sollen.

Lassen sich Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG nicht verhindern, kommt die Anwendung der **Ausnahmeregelung** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zum Tragen. Die Ausnahmeprüfung entscheidet dann darüber, ob das Vorhaben umgesetzt werden darf. Weiterhin besteht die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG, diese kommt jedoch nur in sehr wenigen Fällen zur Anwendung.

5 Artenschutzrechtliche Bewertung der Planung gemäß § 44 BNatSchG

In der vorliegenden Potenzialanalyse wird auf der Grundlage einer Geländebegehung und der Auswertung verfügbarer Daten prognostiziert, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können.

Alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten (nach Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie), die in ARTEFAKT für das TK-25 Blatt Nr. 5605 Stadtkyll gelistet sind, wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse betrachtet.

Dabei wurde ein potenziell mögliches Vorkommen dieser Arten durch den Vergleich ihrer Habitatansprüche mit den im Untersuchungsraum vorhandenen Lebensraumbedingungen und Habitatstrukturen geprüft. Berücksichtigt wurden dabei außerdem bereits vorhandene Störwirkungen durch die Nutzung/Bewirtschaftung der Planflächen und der näheren Umgebung. In ARTEFAKT gelistete Arten, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche nicht im Wirkraum zu erwarten sind, werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt. Für potenziell vorkommende Arten erfolgt eine artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens unter Berücksichtigung ihrer Empfindlichkeit gegenüber auftretenden Wirkfaktoren und bereits bestehender Vorbelastungen. Die weitere Darstellung erfolgt getrennt nach Artengruppen. Liegen innerhalb einer Artengruppe vergleichbare Betroffenheiten und ähnliche Habitatansprüche vor, werden die entsprechenden Arten zusammengefasst behandelt.

Vögel

Für das Messtischblatt Nr. 5605 Stadtkyll werden in ARTEFAKT insgesamt 104 Vogelarten gelistet.

In der vorliegenden Potenzialabschätzung werden Vogelarten nach ihren Lebensraumansprüchen zusammengefasst betrachtet. Bei Bedarf wird auf die Ansprüche einzelner Arten eingegangen, wobei hier stellvertretend für alle potenziell vorkommenden Arten vergleichbarer Lebensraumansprüche, nur Arten der Roten Liste Rheinland-Pfalz oder Deutschland betrachtet werden. Es wird dabei angenommen, dass bei der Betrachtung von gefährdeten Arten auch die Ansprüche von häufig vorkommenden und weit verbreiteten Arten abgedeckt werden.

Vogelarten, die in ARTEFAKT gelistet sind, deren Lebensräume im Wirkraum der Planung aber nicht vorkommen, werden hier nicht weiter betrachtet. Dazu gehören an Gewässer oder Feuchtgebiete gebundene Arten, Waldarten sowie Vogelarten mit speziellen Lebensraumansprüchen (Arten von Sonderstandorten). Durch die Lage der Planfläche in unmittelbarer Siedlungsnähe und einer Sportstätte sind auch Brutvorkommen besonders sensibler Vogelarten nicht zu erwarten.

Die Planfläche und das nähere Umfeld weist eine grundsätzliche Eignung als Brut- und/oder Nahrungshabitat für Boden- und Gehölzbrüter der offenen und halboffenen Landschaften auf. Hierbei sind allerdings Arten reich strukturierter oder extensiv genutzter Standorte auszuschließen. Ein Vorkommen der Feldlerche (*Alauda arvensis*) im Wirkraum der Planung ist aufgrund der Siedlungsnähe und der angrenzenden Baumhecke im Westen nicht sehr wahrscheinlich, kann aber nicht ausgeschlossen werden. Das Rebhuhn (*Perdix perdix*) nutzt Feld- und Wegraine, Hecken, Gehölz- und Waldränder zum Nestbau und ist im Wirkraum der Planung daher ebenso als potenzieller Brutvogel zu betrachten. Auch die westlich der Planfläche unmittelbar angrenzende Baumreihe ist als potenzielles Bruthabitat zu bewerten. Hier wurde bei der Begehung am 02.05.2022 ein zu diesem Zeitpunkt unbesetztes Vogelnest gefunden. Es sind hier z.B. Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Turteltaube (*Streptopelia turtur*) neben vielen häufig vorkommenden Arten als potenzielle Brutvögel einzustufen.

Für potenziell vorkommende Feldlerchen im Geltungsbereich und den nördlich und südlich direkt angrenzenden Wiesen, muss bei Planumsetzung ein Verlust von Bruthabitaten angenommen werden, da diese Art mit Meidungsverhalten gegenüber Vertikalstrukturen reagieren kann (u.a. Oelke 1968). Zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeit muss daher eine Bodenbrüterkartierung stattfinden.

Für alle potenziellen Brutvögel im Wirkraum der Planung gilt, dass der Beginn der Bauarbeiten vor der Brutsaison erfolgen muss und diese dann ohne längere Unterbrechungen durchgeführt werden. Durch den frühen Baubeginn mit Baulärm und -aktivitäten wird ein rechtzeitiges Ausweichen

potenzieller Brutvögel in ruhigere Habitate erreicht und ein Verlassen von bereits besetzten Nestern kann vermieden werden. Grundsätzlich ist anzunehmen, dass potenzielle Brutvögel im Gebiet bedingt durch die Nähe zum Siedlungsgebiet und die Vorbelastung durch den angrenzenden Fußballplatz und die intensive Landwirtschaft an die menschliche Nutzung angepasst sind und nach den Bauarbeiten die Baumhecke größtenteils wieder als Bruthabitat nutzen können. Eine Störung von in den angrenzenden Siedlungsbereichen brütenden Vogelarten (z.B. Haussperling (*Passer domesticus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Schleiereule (*Tyto alba*), etc.) kann weitgehend ausgeschlossen werden, da durch die bestehende Bebauung und Nutzung des Gebietes ein Gewöhnungseffekt der entsprechenden Arten anzunehmen ist.

Zur Futtersuche sind im Geltungsbereich potenzielle Brutvögel des Gebietes selbst, der benachbarten Gehölzstrukturen und Siedlungsgebiete als Nahrungsgäste zu erwarten. Auch der Rotmilan (*Milvus milvus*), eine Art für die Deutschland eine besondere Verantwortung trägt, nutzt neben weiteren Greifvögeln und Eulen freie Flächen wie Wiesen und Äcker als Jagdgebiete bzw. überfliegt diese bei der Jagd. Da sich umliegend große Grünflächen vergleichbarer Ausprägung befinden, wird durch die Bebauung der Wiesen nicht von einem Verlust essenzieller Nahrungshabitate ausgegangen. Während der Bauarbeiten können potenzielle Nahrungsgäste der Nachbarflächen den kurzzeitigen Störungen ausweichen.

Generell bieten landwirtschaftlich geprägte Offenlandschaften Rastplätze für Gastvögel und Durchzügler, allerdings gehören die Planflächen nicht zu den bekannten traditionellen Rastgebiete für Vögel in Rheinland-Pfalz (Isselbacher und Isselbacher, 2001). Auch die unmittelbare Siedlungsnähe/Sportplatz spricht gegen eine essenzielle Funktion der Planflächen als Rastgebiet, weshalb hier keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Im Umfeld der Planung stehen genügend weitere Offenlandflächen vergleichbarer Ausprägung zur Verfügung.

Da die Planumsetzung ggf. zu einem Bruthabitatverlust für Feldlerchen auf der Planfläche und benachbarten Wiesen führen kann, müssen avifaunistische Untersuchungen zum Feldlerchenbesatz durchgeführt werden, um daraus ggf. notwendige Maßnahmen abzuleiten. Ansonsten wird ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Artengruppe der Vögel nach derzeitigem Kenntnisstand bei Einhaltung der Bauzeitenregelungen (Baubeginn außerhalb der Vogelbrutsaison und Durchführung der Bauarbeiten ohne längere Unterbrechungen) nicht prognostiziert.

Insekten

Für das Messtischblatt Nr. 5605 Stadtkyll werden in ARTEFAKT die Schmetterlinge Quendel-Ameisenbläuling (*Phengaris arion*) und Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*) als FFH Anhang IV-Arten gelistet.

Der Quendel-Ameisenbläuling als Art der Magerrasen ist auf der Planflächen aufgrund fehlender Lebensräume nicht zu erwarten. Der Blauschillernde Feuerfalter ist auf das Vorkommen von des Schlangen-Knöterichs als Eiablage- und Raupenpflanze angewiesen und besiedelt Feucht- und Moorwiesen oder Mädesüß-Hochstaudenfluren in versumpften Bachtälern. Für diese Art bietet die direkt überplante Fläche ebenfalls keinen Lebensraum.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Artengruppe der Insekten wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht prognostiziert.

Säugetiere (außer Fledermäuse)

Für das Messtischblatt Nr. 5605 Stadtkyll werden in ARTEFAKT die Säugetiere Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Wildkatze (*Felis silvestris*), Luchs (*Lynx lynx*) und der Biber (*Castor fiber*) als FFH Anhang IV-Arten gelistet.

Die Haselmaus ist eine streng an Gehölze gebundene Art, die bevorzugt arten- und strukturreiche Laubmischwälder (mit gut entwickeltem Unterholz und Strauchschicht) und deren Ränder bewohnt. Da im Geltungsbereich keine Sträucher und Hecken vorkommen und die angrenzende Baumhecke über keinen direkten Waldanschluss verfügt, wird ein Vorkommen der Haselmaus aufgrund mangelnder Habitatstrukturen nicht erwartet.

Die Wildkatze ist in der Eifel vergleichsweise weit verbreitet, das Plangebiet befindet sich laut der Verbreitungskarte vom LfU (2013) in einem Kernlebensraum der Wildkatze. Die Art besiedelt ungestörte Waldgebiete, vor allem alte Laubwälder, gelegentlich auch Nadelwälder. Aufzuchtstätten der sehr scheuen Wildkatze umfassen i.d.R. ein störungsarmes Kerngebiet von mind. 1 km² um die Wurfstätte (Leopold 2004). Aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Plangebiet und der näheren Umgebung und aufgrund der bestehenden Vorbelastung (Siedlungsnähe und intensive Landwirtschaft) wird keine Wurfstätte und kein essenzielles Nahrungshabitat der Wildkatze im Wirkraum der Planung erwartet.

Die Listung des Luchses in ARTEFAKT stammt aus einer Literaturlauswertung von 2008. Bei einer Zusammenstellung der Monitoringdaten der Bundesländer durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) wurden für Rheinland-Pfalz im Monitoringjahr 2018/2019 nur Luchs-Nachweise für das Gebiet Pfälzerwald dargestellt. In Eifel und Hunsrück gibt es gelegentlich Meldungen zu Einzeltieren. Generell gilt der Luchs als Bewohner ausgedehnter Wälder. Ein regelmäßiges Vorkommen der Art wird im Plangebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht erwartet.

Der Biber ist eine an Gewässer gebundene Art und ist aufgrund seiner Lebensraumsprüche nicht im Plangebiet und der näheren Umgebung zu erwarten.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Artengruppe der Säugetiere (außer Fledermäuse) wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht prognostiziert.

Fledermäuse

Für das Messtischblatt Nr. 5605 Stadtkyll werden in ARTEFAKT die Fledermausarten Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) gelistet.

Im Plangebiet selbst befinden sich weder für gebäude- noch für baumbewohnende Arten geeignete Quartierstrukturen. Gebäudebewohnende Arten, die z.B. in den benachbarten Häusern Quartiere haben, sind Siedlungslärm gewohnt, weshalb hier keine Störungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. In der Baumhecke westlich der Planfläche konnte bei der Begehung keine Wochenstuben- oder Winterquartiereignung für baumhöhlen und -spaltenbewohnende Fledermausarten festgestellt werden.

Aufgrund ihres opportunistischen Jagdverhaltens ist davon auszugehen, dass Fledermäuse verschiedener Arten die Planflächen als Jagdgebiet nutzen. Vor allem für den Großen Abendsegler ist zu vermuten, dass er auf der Jagd nach hochfliegenden Insekten auch die Offenfläche des Geltungsbereichs überfliegt. Das Große Mausohr ist dafür bekannt, dass es einen Großteil seiner Nahrung am Boden erbeutet und dabei auch Wiesen und Äcker als Jagdgebiete nutzt. Ebenfalls muss mit jagenden Zwergfledermäusen im Plangebiet gerechnet werden. Die überplante Fläche stellt dabei aber kein essenzielles Nahrungshabitat dar, weil hier aufgrund der intensiven Nutzung eine vergleichsweise geringe Insektdichte zu erwarten ist und in der Umgebung genügend Offenflächen vergleichbarer Ausprägung weiterhin zur Jagd zur Verfügung stehen.

Generell werden lineare Strukturen, wie die an das Plangebiet angrenzende Baumhecke gerne als Leitlinien benutzt, um daran entlang zu jagen oder um entferntere Jagdgebiete zu erreichen. Da keine Gehölzrodungen geplant sind, bleibt dieses für Fledermäuse wichtige Strukturelement erhalten und wird bei einem Baustopp zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang nicht beeinträchtigt.

Ebenso können Störungen im Bereich angrenzender Nahrungsgebiete sowie eine baubedingte Kollisionsgefahr durch die Nachtaktivität dieser Artengruppe ausgeschlossen werden. Es müssen jedoch vorsorglich Nachtbaustellen vermieden werden.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse wird nach derzeitigem Kenntnisstand bei Einhaltung folgender Maßnahmen nicht prognostiziert: Vermeidung von Nachtbaustellen.

Reptilien

Für das Messtischblatt Nr. 5605 Stadtkyll werden in ARTEFAKT die Reptilien Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als FFH Anhang IV-Arten gelistet.

Entscheidend für das Vorkommen der genannten Reptilienarten sind wärmebegünstigte, kleinräumig vielfältig strukturierte Flächen mit Sonnenplätzen auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen sowie geeigneten Versteckmöglichkeiten, Eiablageplätze und Winterquartiere. Außerdem muss der Lebensraum ein entsprechend hohes Angebot an Beutetiere aufweisen. Solche Habitatstrukturen fehlen auf der direkt überplanten Fläche, ein Vorkommen der genannten Reptilienarten ist hier deshalb nicht anzunehmen.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Artengruppe der Reptilien wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht prognostiziert.

Amphibien

Für das Messtischblatt Nr. 5605 Stadtkyll werden in ARTEFAKT die Amphibienarten Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) als FFH Anhang IV-Art gelistet.

Die Kreuzkröte findet im Plangebiet keine ursprünglichen Lebensräume (Auebereiche natürlicher Fließgewässer) und keine bedeutsamen Habitate der heutigen Kulturlandschaft wie z.B. Sand- oder Kiesgruben vor.

Ein Vorkommen der Gelbbauchunke ist ebenfalls nicht anzunehmen, da sie temporär wasserführende Klein- und Kleinstgewässer auf lehmigem Grund, wie Traktorspuren, Pfützen oder kleine Wassergräben

benötigt. Sie kommt überwiegend in Steinbrüchen, Lehm- oder Kiesgruben sowie auf Truppenübungsplätzen vor.

Die Geburtshelferkröte ist auf wärmebegünstigte Lebensräume und zahlreiche Versteckmöglichkeiten (Steinhaufen, Erdlöcher) angewiesen, ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich ist ebenfalls auszuschließen.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Artengruppe der Amphibien wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht prognostiziert.

Weitere Arten

Für das Messtischblatt Nr. 5605 Stadtkyll werden in ARTeFAKT keine weiteren FFH Anhang IV-Arten gelistet.

Naturschutzfachlich wertvolle Flächen sind von der Planung nicht betroffen. Daher ergibt sich nach aktuellem Kenntnisstand kein Untersuchungsbedarf für weitere Arten.

Eine Prüfung weiterer Arten muss nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfolgen.

6 Zusammengefasste Maßnahmen zur artenschutzrechtlichen Konfliktvermeidung

Unter der Voraussetzung, dass die hier zusammengefasst aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Fauna beachtet werden, wird ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG für das geplante Vorhaben nicht prognostiziert. Ausgenommen davon ist ggf. ein Bruthabitatverlust für Feldlerchen auf der Planfläche und auf benachbarten Wiesen, hierzu müssen avifaunistische Untersuchungen abgewartet werden.

Bauzeitenregelung

Um Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell vorkommender Arten im Wirkungsbereich der Planung nicht erheblich zu stören, müssen Bauzeitenregelungen eingehalten werden. Bauarbeiten sind im Winter zu beginnen und ab Ende Februar kontinuierlich fortzuführen, um ein rechtzeitiges, temporäres Ausweichen potenzieller Brutvögel im Wirkraum der Arbeiten zu ermöglichen.

V1: Baubeginn außerhalb der Vogelbrutzeit und kontinuierliche Fortführung der Bauarbeiten ab Ende Februar.

Verzicht auf Nachtbaustellen/Beleuchtung

Um Störungen von Fledermäusen, Nachtvögel und anderen Tieren bei der nächtlichen Jagd zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen und eine Beleuchtung der Anlage zu verzichten.

V2: Verzicht auf Nachtbaustellen und nächtlicher Beleuchtung der Anlage.

V3: Beleuchtungskonzept: Grundsätzlich muss die Beleuchtung des Wohngebietes auf das notwendige Minimum beschränkt bleiben. Für die Straßen- und Gehwegbeleuchtung sollten insektenfreundliche, gerichtete Lampen in möglichst geringer Höhe eingesetzt werden (z.B. LEDs), die den Lichtkegel auf die notwendigen Bereiche begrenzen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit korrelierter Farbtemperatur >2700 K sollen nicht eingesetzt werden.

7 Fazit

Nach einer Beurteilung der Habitatausstattung vor Ort und der Auswertung der in ARTeFAKT für das Messtischblatt 5605 Stadtkyll gelisteten Arten, erfolgte die Ermittlung der im Wirkraum der Planung potenziell vorkommender Arten/-gruppen und die Einschätzung deren Betroffenheit.

Die Planfläche selbst ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt und verfügt über keine wertgebenden Strukturen/Bewuchs. Eine Betroffenheit durch die Überbauung der Planfläche tritt ggf. für Bodenbrüter der offenen Feldflur ein. Vor allem für die Feldlerche können durch die Bebauung der Planfläche potenzielle Brutplätze verloren gehen. Es muss daher eine Kartierung dieser Artengruppe erfolgen, um die Eingriffserheblichkeit und ggf. notwendige Maßnahmen abzuleiten. Weiterhin können Vorkommen von Gehölz- und Gebäudebrüter sowie Gebäude bewohnende Fledermäuse im Wirkraum der Planung erwartet werden. Da keine Gehölzrodungen oder Gebäudeabriss geplant sind, bleiben alle Habitatstrukturen für diese Arten erhalten. Es gilt allerdings, dass der Beginn der Bauarbeiten vor der Brutsaison erfolgen muss und die Bauarbeiten ohne längere Unterbrechungen fortgeführt werden müssen. Durch den frühen Baubeginn mit Baulärm und Aktivität vor der Brutsaison werden potenzielle Brutvögel rechtzeitig vor der Brut vergrämt, vergleichbare Ausweichhabitate stehen in unmittelbarer Nähe zur Verfügung. Ansonsten ist aufgrund der Vorbelastungen (Siedlungsnähe, Sportplatz, Landwirtschaft) ein Gewöhnungseffekt der vorkommenden Tierarten an die menschliche Nutzung im Gebiet anzunehmen, weshalb generell nicht von einem Meideverhalten durch die Neubebauung ausgegangen wird (außer Feldlerche).

Außerdem wird erwartet, dass die Planfläche zumindest zeitweise von einigen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten wie Fledermäusen, Greifvögeln, Singvögeln, Zugvögeln, etc. als Nahrungshabitat/Rasthabitat genutzt wird. Die Beeinträchtigungen der Nahrungsgäste/Rastvögel sind grundsätzlich als nicht erheblich anzusehen, da die Flächen aufgrund der Vorbelastungen als nicht von essentieller Bedeutung in dieser Funktion eingeschätzt werden und ausreichend gleichwertig geeignete Flächen in der Umgebung vorhanden sind.

Da die Planumsetzung zu einem Bruthabitatverlust v.a. für die Feldlerche führen kann, müssen entsprechende avifaunistische Untersuchungen durchgeführt werden, um die Eingriffserheblichkeit und ggf. notwendige Maßnahmen abzuleiten. Zur grundsätzlichen Vermeidung einer erheblichen Störung von potenziellen Brutvögel des Gebietes während der Fortpflanzung- und Aufzuchtzeit, dürfen die Bauarbeiten nur außerhalb der Brutzeit beginnen und müssen dann ohne längere Unterbrechungen fortgeführt werden.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG für weitere planungsrelevante Arten wird nach derzeitigem Wissensstand nicht prognostiziert.

8 Literatur

Bauer, H.-G.; Bezzel, E. und Fiedler, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Sonderausgabe in einem Band. 808 S. und 621 S.; Aula Verlag, Wiebelsheim.

Dietz, C.; von Helversen, O. und Nill, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. 399 S.; Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG, Stuttgart.

Isselbacher, K. und Isselbacher, T. (GNOR) (2001): Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz. Hg. v. Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LfUG), Oppenheim.

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Hrsg., 2013): Wildkatze (*Felis silvestris*). Verbreitung in Rheinland-Pfalz 2013. Verbreitungskarte.

Meyer, A., G. Dusej, J.-C. Monney, H. Billing, M. Mermond, K. Jucker (2011): Praxismerkblatt Kleinstrukturen Steinhäufen und Steinwälle. 12 S.; Hg. V. karch Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz.

Oelke, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? Journal für Ornithologie 109 (1): 25-29.

Rößner, R.; Helb, H.-W.; Schotthöfer, A. und Röller, O. (2013): Vögel in Rheinland-Pfalz. beobachten und erkennen. 341 S.; Eigenverlag der POLLICHIA, Neustadt an der Weinstraße.

Schotthöfer, A.; Scheydt, N.; Blum, E. und Röller, O. (2014): Tagfalter in Rheinland-Pfalz. beobachten und erkennen. 248 S.; Eigenverlag der POLLICHIA, Neustadt an der Weinstraße.

Internetquellen

Bundesamt für Naturschutz (BfN). Artenportraits. Online verfügbar unter <https://www.bfn.de/artenportraits>, zuletzt geprüft am 25.11.2022

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU). Artdatenportal. Online verfügbar unter <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?lang=de>, zuletzt geprüft am 04.12.2023

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU). Artefakt. Online verfügbar unter <https://artefakt.naturschutz.rlp.de>, zuletzt geprüft am 04.12.2023

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt. FFH-Arten. Online verfügbar unter <https://www.natura2000-lsa.de/arten-lebensraeume/ffh-arten>, zuletzt geprüft am 20.11.2021

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung. LANIS. Online verfügbar unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz, zuletzt geprüft am 04.12.2023

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung. Steckbriefe FFH-Arten. Online verfügbar unter <https://naturschutz.rlp.de/?q=Steckbriefe-FFH-Arten>, zuletzt geprüft am 28.07.2021

POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V. ArtenAnalyse. Online verfügbar unter <https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>, zuletzt geprüft am 04.12.2023

POLLICHIA - Verein für Naturforschung und Landespflege e.V. ArtenInfo. Online verfügbar unter <https://arteninfo.net/elearning.html>, zuletzt geprüft am 04.10.2023